

WGE - Grätzl Energiegemeinschaft eGen iG

Die Energiegemeinschaft von WienerInnen für WienerInnen – Firmen und Haushalte!

Was ist denn nun genau eine Energiegemeinschaft?

Beginnen wir mit der Problemstellung, oder besser gesagt Herausforderung. Viele Menschen oder Unternehmen erzeugen nachhaltige Energie, zum Beispiel mit einer Photovoltaikanlage auf ihrem Dach. Diesen Strom kann man nun selbst nutzen. Was aber wenn man mehr Energie erzeugt, als man selbst benötigt?

Im Fall von Strom bleibt meist nur die Option, den Überschuss ins Netz einzuspeisen.

Nun liegt der Gedanke nahe, anderen Menschen oder Institutionen in der Umgebung, die selbst produzierte Energie zur Verfügung zu stellen. Dies würde zum einen die regionale Wertschöpfung fördern und zum anderen das Stromnetz entlasten.



Die gute Nachricht, es gibt bereits Modelle, bei denen sogenannte „gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ wie z.B. die bereits erwähnte Photovoltaikanlage in einem Mehrparteienhaus gemeinschaftlich nutzbare Energie erzeugen.

Die bessere Nachricht: 2021 wird dieses Modell erweitert und durch eine neue Gesetzesverabschiedung über Grundstücksgrenzen hinweg möglich gemacht.

Diese Gemeinschaften werden als Rechtsperson geführt, wie ein Unternehmen oder ein Verein. Mitmachen kann man als aber auch als natürliche Person. Die Mitglieder können die erzeugte Energie miteinander verwenden und somit den eigenen Netzbezug reduzieren. Der große Vorteil ist, dass die produzierte Energie direkt in der Region, zum Beispiel vom Nachbarn am anderen Ortsende bezogen werden kann, wenn gerade mal über den Eigenbedarf hinaus Energie produziert wird.

Genau genommen, können zwei verschiedene Varianten unterschieden werden, und zwar erneuerbare Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften. Diese zwei Modelle unterscheiden sich in folgenden Punkten:

Erneuerbare Energiegemeinschaften haben den Fokus auf lokaler Ebene, während Bürgerenergiegemeinschaften hier keine Einschränkung haben. Wie der Name schon sagt, werden bei erneuerbaren Energiegemeinschaften alle Formen von Energie wie Wärme, Strom, Kälte und Treibstoffe gemeinschaftlich erzeugt und verwendet. Bürgerenergiegemeinschaften beziehen sich derzeit nur auf Strom. In beiden Fällen ist nicht das Erzielen von Gewinnen der Hauptzweck, sondern das Generieren von Vorteilen für die Mitglieder.

Was bringt eine erneuerbare Energiegemeinschaft?

Durch diese Gemeinschaften entstehen viele Vorteile, unter anderem die bereits erwähnte Förderung der regionalen Wertschöpfung, die Sicherung der Energieversorgung in der Region, Unabhängigkeit von Energiekonzernen und die Energieversorgung aus eigener Hand.

Das Beste daran ist natürlich, dass man die produzierte Energie nicht verschenkt, sondern vergütet bekommt. Somit entzieht man sich schwankenden Preisen durch die Anbieter und trägt gleichzeitig zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen bei.

Wenn man also die eigene Region fördern möchte, gleichzeitig seine CO₂ Emissionen reduzieren möchte und noch dazu bares Geld sparen oder sogar vergütet bekommen möchte, ist eine Energiegemeinschaft eine großartige Möglichkeit, seinen persönlichen Beitrag zu einer CO₂ neutralen und somit sauberen Zukunft für sich und folgende Generationen zu leisten.

Gegründet am: 29. Juni 2021 – 16 Uhr – 1230 Wien, Perfektastrasse 77/1 – T: 01 / 895 79 32

Rückfragen: Cornelia Hauck E: c.hauck@power-solution.eu

Roland Kuras E: r.kuras@power-solution.eu

Grätzl Energiegemeinschaft – Von WienerInnen für WienerInnen

Warum eine Genossenschaft?

Eine Genossenschaft bietet die Möglichkeit, wie ein Verein einfach Mitglieder aufzunehmen und so schnell und gut wachsen zu können. Der Unterschied zum Verein ist, dass die Genossenschaft regelmäßig durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren – mindestens alle zwei Jahre – geprüft wird. Dadurch wird die Geschäftsgebarung von externen Experten im Detail geprüft und bringt den Mitgliedern eine hohe Sicherheit. Auch können die Mitglieder, die (Mit)Eigentümer und Kunden und/oder Lieferanten zugleich sind, in der Generalversammlung durch Ausübung ihres Stimmrechts über das Schicksal der Genossenschaft mitentscheiden.

Wie schauen die Eckpunkte der Satzung aus?

Name:	WGE - Grätzl Energiegemeinschaft eGen iG
Sitz:	1230 Wien, Perfektastrasse 77/1
Zweck und Unternehmensgegenstand:	Organisation von Bürger- / Erneuerbaren Energiegemeinschaft
Mitgliedschaft:	Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
Kündigung der Mitgliedschaft:	Die Kündigung kann jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres – 31. Dezember – mit einjähriger Kündigungsfrist, erfolgen.
Ausschluss von Mitgliedern:	Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen.
Tod, Auflösung:	Bei Tod, Auflösung endet die Mitgliedschaft mit dem Geschäftsjahr bei juristischen Personen und bei den Erben von natürlichen Personen.
Auseinandersetzung:	Das Mitglied hat Anspruch seinen Mitgliedsanteil ausbezahlt zu bekommen.
Rechte der Mitglieder:	Das Mitglied kann die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen.
Pflichten der Mitglieder:	Das Mitglied hat sein Verhalten so auszurichten, dass es dem Erhalt der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Genossenschaft dient.
Mitgliederregister:	Es wird ein Mitgliederregister geführt.
Geschäftsanteil:	natürliche Person – 50,- Euro juristische Person zwei Anteile ,a EUR 50 (sohin 100,- Euro)
Mitgliedsbeitrag:	natürliche Person – 50,- Euro/a – juristische Person 100,- Euro/a – netto Beträge
Haftung:	natürliche Person – 100,- Euro – juristische Person 200,- Euro
Organe der Genossenschaft:	Vorstand – Aufsichtsrat – Generalversammlung
Vorstand:	Zunächst ein Vorstand und ab 2023 drei Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte.
Vertretung der Genossenschaft:	Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen.
Aufsichtsrat:	Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten.
Generalversammlung:	Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; die Mitglieder haben ein Kopfstimmrecht.
Mehrheitserfordernisse:	In der Regel einfache Mehrheit.
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Generalversammlung:	Die Generalversammlung ist bis 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu halten. Ort der Versammlung ist der Sitz der Genossenschaft.
Stimmrecht:	Jedes Mitglied hat eine Stimme – Kopfstimmrecht.
Dokumentation:	Alle Sitzungen müssen dokumentiert werden.